



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 1

Brilon, 09. Februar 2022

Jahrgang 52

INHALT:

1. Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) in der zurzeit gültigen Fassung
2. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg"
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
3. 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Hellehohlweg-Frankenweg"- gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zur Entwicklung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" (Verfahren nach § 13 a BauGB)
4. Bebauungsplan Brilon-Brilon Nr. 145 "An den Galmeibäumen"
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) in der zurzeit gültigen Fassung

An folgende Stellen werden nach dem Bundesmeldegesetz erhobene Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weitergeleitet:

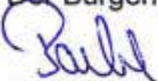
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 1 BMG).
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 2 BMG).
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern / Adressenverzeichnisse in Buchform (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 3 BMG).
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 BMG).
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Über-sendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 BMG i.V.m. § 58c SG).

Gemäß der §§ 50 Absatz 5, 42 Absatz 3 BMG und 36 Absatz 2 BMG wird hiermit auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe der persönlichen Daten hingewiesen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Brilon, Einwohner-meldeamt, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, einzulegen.

Brilon, den 14.01.2022

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" gemäß § 10 (1) i. V. m. § 13 a BauGB als Satzung und die Begründung."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

[Hinweis: Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) ist der Zugang zu den Dienststellen der Stadt Brilon ggf. nur eingeschränkt möglich. Es wird empfohlen, sich fermündlich bzw. auf der Internetseite der Stadt Brilon (www.brilon.de) über die aktuellen Zugangsbeschränkungen zu informieren oder für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen einen Termin per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) zu vereinbaren.]

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- i. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 04. Februar 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Bekanntmachung

6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, -Bereich "Hellehohlweg-Frankenweg"-

gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zur Entwicklung des
Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143
"Hellehohlweg-Frankenweg"
(Verfahren nach § 13 a BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2022 den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 a BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Brilon wird der Bebauungsplan am 09.02.2022 in Kraft treten.

Städtebauliches Ziel ist es, auf dem Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 819 ein WA -Allgemeines Wohngebiet- für acht potentielle Baugrundstücke zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern festzusetzen. Die Parzelle 819 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" und ist hier als -Sonstiges Sondergebiet- für die Errichtung von Sanatorien, Erholungsheimen und Kurhotels festgesetzt. Zur Erreichung des Planungsziels werden das Projektgrundstück und Teile der angrenzenden Straßenparzellen des "Hellehohlweges" und des "Frankenweges" durch einen neuen Bebauungsplan der Innenentwicklung Brilon-Stadt Nr. 143 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB überplant.

Im **wirksamen Flächennutzungsplan** der Stadt Brilon sind das Vorhabengrundstück (Flurstück 819) und ein Teil der westlich angrenzenden Straßenparzelle des Hellehohlweges (Flurstück 1073 tlw.) mit einer Größe von insgesamt ca. 0,5 ha als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Kurgebiet"- dargestellt. Die Festsetzung eines WA -Allgemeinen Wohngebietes- im Bebauungsplan Nr. 143 weicht damit von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren vor Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt wird. Da dies hier nicht der Fall ist, erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, für den das Baugesetzbuch kein formelles Änderungsverfahren vorsieht.

Durch die 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, -Bereich "Hellehohlweg-Frankenweg"-, wird die Darstellung

- einer ca. 0,5 ha großen -Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Kurgebiet"- (SO-KURG) durch Umwandlung in eine "Wohnbaufläche (W)" gleicher Größe

an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" angepasst.

Die 6. Berichtigung wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen und kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

[Hinweis: Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) ist der Zugang zu den Dienststellen der Stadt Brilon ggf. nur eingeschränkt möglich. Es wird empfohlen, sich fermündlich bzw. auf der Internetseite der Stadt Brilon (www.brilon.de) über die aktuellen Zugangsbeschränkungen zu informieren oder für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen einen Termin per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) zu vereinbaren.]

Ergänzend wird die 6. Berichtigung über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne",

- Unterpunkt "Flächennutzungsplan/ -änderungen" → FNP-Berichtigung Nr. 006

zugänglich gemacht.

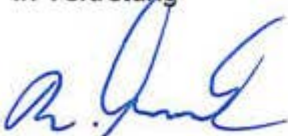
Der Geltungsbereich der 6. Berichtigung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

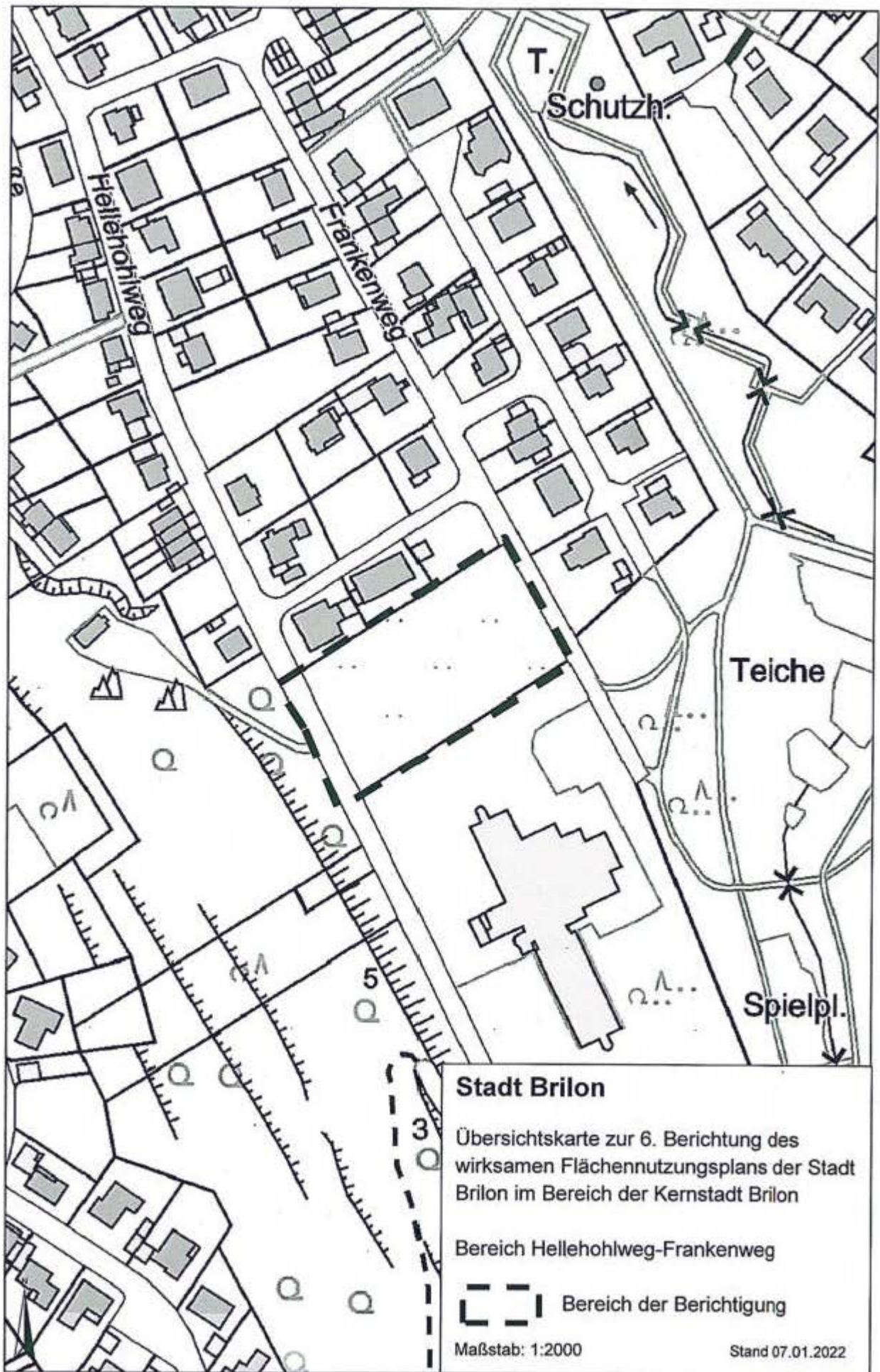
Die ortsübliche Bekanntmachung der 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, -Bereich "Hellehohlweg-Frankenweg"-, wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 04. Februar 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung




(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Stadt Brilon

Übersichtskarte zur 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt Brilon

Bereich Hellehohlweg-Frankenweg

 Bereich der Berichtigung

Maßstab: 1:2000

Stand 07.01.2022

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Brilon Nr. 145 "An den Galmeibäumen"

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel des Planverfahrens ist es, auf den Grundstücken der Gemarkung Brilon, Flur 35, Flurstücke 479, 587, 743 und 783 ein WA -Allgemeines Wohngebiet- für fünf potentielle Baugrundstücke zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern festzusetzen. Zur Erreichung des Planungsziels sollen die Projektgrundstücke durch einen qualifizierten Bebauungsplan der Innenentwicklung überplant werden. Für die neue Erschließungsstraße werden Teilflächen des Nachbargrundstücks (Flurstück 782) und der angrenzenden Straßenparzelle "Ammertenbühl" (Flurstück 453) in den Planbereich integriert.

Mit einer Gesamtgröße von rd. 4.000 qm wird das Bebauungsplangebiet im Süden, Westen und Norden von der dort vorhandenen Wohnbebauung entlang der "Engelbertstraße", der Straße "An den Galmeibäumen" und der "Galmeistraße" begrenzt. Östlich schließen sich neben einem Wohnhaus mit Stall und Garage zwei unbebaute Grundstücke an der Straße "Ammertenbühl" an.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 23.06.2021 liegen folgende Planunterlagen:

- **Bebauungsplanentwurf**
- **Planbegründung mit Eingriffsbilanzierung und UVP-Vorprüfung (BKR, Essen)**
- **Artenschutzrechtliche Prüfung (Dr. Ludescher, Bochum, 14.07.2021)**
- **Baugrunduntersuchungen und -bewertung inkl. chemischer Deklarationsanalysen (PTM Geotechnik Arnsberg, 27.10.2020)**
- **Chemische Analysen gemäß BBodSchV (gegogene Belastungen) (PTM Geotechnik Arnsberg, 09.09.2021)**
- **Geotechnisch-markscheiderische Stellungnahme zur Bewertung der altbergbaulichen Situation im Planbereich (Dr.-Ing. Michael Clostermann, Dortmund, 04.10.2019)**
- **Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung vom 12.06.2019**
- **Bekanntmachung Offenlegung**
- **Übersichtskarte Bebauungsplangebiet**

gemäß §§ 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

21. Februar bis einschließlich 21. März 2022

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich. Für eine Einsichtnahme wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen (s. Hinweis unten).

Die aktuelle Version des Planwerks mit seinen Bestandteilen und Anlagen kann zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk insbesondere schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail (planung@brilon.de) sowie über das o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung abgegeben werden. Die Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus. Für Eingaben zur Niederschrift wird pandemiebedingt eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen (s. Hinweis unten).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 145 "An den Galmeibäumen" eine neue Straße gebaut wird. Daher ist das Vorhaben gemäß der Anlage 1 UVPG NRW - Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben" unter Nr. 5 "Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht" einzuordnen. Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem "A" gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW erforderlich ist. Diese überschlägige Prüfung wurde vom Planungsbüro BKR Essen durchgeführt und ist Bestandteil der Planbegründung. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Straßenbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP-Pflicht auslösen (Begründung Kapitel 12, S. 18-20). Daher ist die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 (4) BauGB** in diesem Bebauungsplanverfahren **nicht erforderlich**.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Wichtiger Hinweis

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) ist der Zugang zu den Dienststellen der Stadt Brilon ggf. nur eingeschränkt möglich. Es wird empfohlen, sich fernmündlich bzw. auf der Internetseite der Stadt Brilon (www.brilon.de) über die aktuellen Zugangsbeschränkungen zu informieren und für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen einen Termin per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) zu vereinbaren.

Im Rathaus besteht regelmäßig die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bitte beachten Sie die allgemein bekannten Abstands- und Hygieneregeln.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitraum der Offenlegung geltenden Fassung einzuhalten.

Bekanntmachungsanordnung

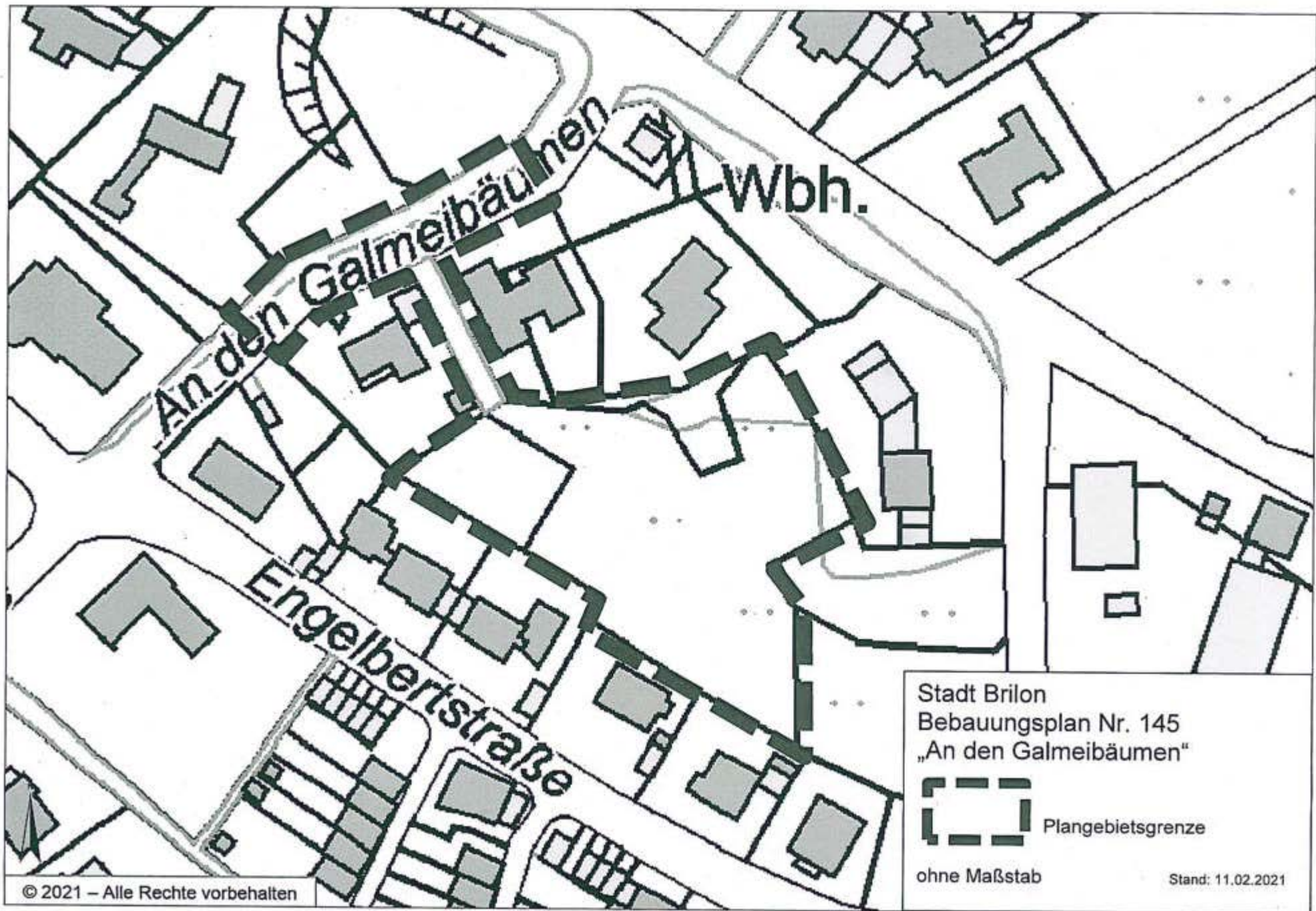
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 145 "An den Galmeibäumen" mit seinen Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 04. Februar 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Stadt Brilon
Bebauungsplan Nr. 145
„An den Galmeibäumen“

 Plangebietsgrenze

ohne Maßstab

Stand: 11.02.2021